

1. Neue zentrale Hotline der Landesregierung für Fragen der BürgerInnen

Die Niedersächsische Landesregierung stellt für Fragen der Bürgerinnen und Bürger ab sofort von montags bis freitags von 8 Uhr bis 22 Uhr eine neue, zentrale Hotline zur Verfügung. Die Hotline ist unter der folgenden Telefonnummer erreichbar:

+49 (0) 511 120 6000

Diese vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport für die Landesregierung geschaltete neue Hotline soll allgemeine, direkt verfügbare Informationen zum Coronavirus und seinen Folgen unmittelbar geben, ansonsten aber der Vermittlung zu anderen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern aus verschiedenen Bereichen der Landesregierung dienen.

Die Landesregierung hat bereits am 26. Februar 2020 eine zentrale Internetseite mit umfassenden Informationen und zahlreichen FAQs eingerichtet. Diese Seite enthält sowohl allgemeine Informationen für alle Bürgerinnen und Bürger, aber auch spezifische Hinweise für Eltern und Kinder, für Beschäftigte und Unternehmen, für Rettungsdienste und Krankenhäuser sowie einige weitere Gruppierungen. Abzurufen ist sie unter:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus>

Darüber hinaus sind themenspezifische Hotlines zu den Folgen des Coronavirus geschaltet, die Sie wie folgt erreichen:

Gesundheit: +49 (0) 511 4505 555 (Mo. – Fr. 9 – 18 Uhr)

Land- und Ernährungswirtschaft: +49 (0) 511 120 2000 (Mo. – Fr. 9 – 17 Uhr)

Wirtschaft und Arbeit: +49 (0) 511 120 5757 (Mo. – Fr. 8 – 20 Uhr) 2

2. Anwendung der Kontaktverbotsregelungen im Bereich SPNV, ÖPNV und Taxi- / Mietwagen

Zur Auslegung der Allgemeinverfügung des Nds. Sozialministeriums vom 23.03.2020 (siehe dazu unsere Rundschreiben Nr. 63 und 66) sind seitens des Nds. Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung heute die folgenden Hinweise an die Genehmigungsbehörden für den Gelegenheitsverkehr nach dem Personenbeförderungsgesetz (PbefG) ergangen:

„in den letzten Tagen ist es wiederholt zu Nachfragen hinsichtlich der Bedeutung der Regelungen in der beigefügten Allgemeinverfügung des MS vom 23.30.3030 — 401-41609-11-3 — „Vollzug des IfSG; Soziale Kontakte beschränken anlässlich der Corona-Pandemie“ (AV) in Bezug auf die Bereiche des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und insbesondere des Taxi- und Mietwagengewerbes sowie zu Unsicherheiten in Bezug auf den Regelungsinhalt der insoweit geltenden Anordnungen aus der AV gekommen. Die nachfolgenden Ausführungen gelten auch für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV).

Nach Abstimmung mit dem MS als zuständigem Gesundheitsministerium kann ich Ihnen dazu folgende Hinweise geben:

1. Die unmittelbare Nutzung des ÖPNV (Züge, Stadtbahnen, Busse) als Fahrgast wird in Ziffer 2 a) der AV geregelt. Eine Beschränkung auf max. 2 Personen gilt hier nicht. Soweit möglich ist von den Fahrgästen ein Abstand von 1,5 m zueinander in den Fahrzeugen einzuhalten. Das gilt nicht für in einer Wohnung zusammenlebende Personen.

2. Für Personen in Wartebereichen für die Nutzung des ÖPNV, d.h. an Haltestellen, Stadtbahnstationen, Bahnhöfen und Bahnhaltepunkten gilt Ziffer 2 b) der AV. An diesen Orten dürfen sich zum Warten auf einen ÖPNV-Transport beim Warten auch mehr als 2 Personen aufhalten, müssen aber zwingend einen Abstand von 1,5 m zu-einander einhalten. Das Abstandsgebot gilt nicht für Angehörige und in einer Wohnung zusammenlebende Personen.

3. Erlaubt bleibt nach Ziffer 3 e) der AV der Verkauf von Fahrkarten des ÖPNV.
4. Ziffern 1 und 2 gelten auch für Beförderungen mit Taxen und Mietwagen, die gemäß § 8 Abs. 2 PBefG Teil des ÖPNV sind, weil sie den Linienverkehr ersetzen, ergänzen oder verdichten (z.B. Anrufsammeltaxis).
5. Alle anderen Beförderungen im Taxen- und Mietwagenbereich sind nach dem PBefG zwar nicht Teil des ÖPNV. Auch diese Beförderungen unterfallen aber nur der Ziffer 2 a) der AV („Abstand soweit möglich“). Da sich Ziffer 2 b) der AV auf den „öffentlichen Raum“ bezieht und es um Beförderungen in einem Fahrzeug, also nicht im öffentlichen Raum, geht, gilt Ziffer 2b) der AV für Beförderungen in einem Taxi oder Mietwagen dagegen nicht. Das bedeutet, dass die AV bei Beförderungen mit einem Taxi oder einem Mietwagen keine Beschränkung auf eine Besetzung mit maximal 2 Personen vorgibt. Soweit möglich, ist aber ein Abstand von 1,5 m zum Fahrzeugführer sowie zwischen den beförderten Personen untereinander einzuhalten, es sei denn, es handelt sich um in einer Wohnung zusammenlebende Personen. Ist dies nicht möglich, ist zumindest der entsprechend der Fahrzeuggröße jeweils größtmögliche Abstand einzuhalten.“

3. Aktion Mensch

Aufgrund der aktuellen Corona-Krise startet die Aktion Mensch für Menschen in Notlagen ein Soforthilfeprogramm in Höhe von 20 Millionen Euro. Dazu gehören Menschen mit Behinderung, deren Pflege- und Assistenzkräfte ausfallen, aber auch sozial schlechter gestellte Menschen, die durch die zunehmende Schließung von Lebensmittelhilfen oder anderen Einrichtungen nicht mehr mit Lebensmitteln versorgt werden können.

Weitere Einzelheiten unter:

<https://www.aktion-mensch.de/foerderung/foerderprogramme/corona-soforthilfe>